

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das am 15. November 1893 in Paris unterzeichnete internationale Übereinkommen betreffend die teilweise und zeitweilige Revision einiger Bestimmungen der Münzübereinkunft vom 6. November 1885.

(Vom 28. November 1893.)

Tit.

Der am 6. November 1885 zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien abgeschlossene Münzvertrag enthält hinsichtlich der von den fünf Staaten ausgeprägten Silberscheidemünzen, d. h. der silbernen Stücke von 2 Franken, 1 Franken, 50 Centimen und 20 Centimen, folgende Bestimmungen:

Nach Art. 4 müssen diese Münzen in Bezug auf Gewicht, Gehalt und Durchmesser in allen Staaten gleichmäßig ausgeprägt und, sofern sie über eine gewisse Grenze hinaus abgenützt sind, von dem Staate, der sie ausgegeben hat, wieder eingeschmolzen werden.

Gemäß Art. 5 sind die Privaten desjenigen Staates, welcher diese Silberscheidemünzen ausgegeben hat, verpflichtet, dieselben bis auf den Betrag von 50 Franken für jede einzelne Zahlung anzunehmen, während der betreffende Staat sie von seinen Landesangehörigen in unbeschränkten Summen annimmt.

Laut Art. 6 haben die öffentlichen Kassen aller fünf Staaten die von den andern Vertragsstaaten ausgeprägten Silberscheidemünzen bis zum Betrage von 100 Franken für jede einzelne bei den besagten Kassen geleistete Zahlung anzunehmen.

Nach Art. 7 verpflichtet sich endlich jeder Vertragsstaat, von den Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihm ausgegebenen Silberscheidemünzen zurückzunehmen und gegen einen gleichen Betrag in Goldstücken oder in silbernen Fünffrankstücken, welche den Bestimmungen der Münzkonvention entsprechend ausgeprägt sind, auszuwechseln. Indessen soll die zur Auswechslung präsentierte Summe nicht weniger als 100 Franken ausmachen.

Vorstehende Verpflichtung bleibt nach dem Ablauf der Konvention noch ein Jahr lang in Kraft.

Mit der durch vorgenannte Bestimmungen bezweckten gegenseitigen Umlaufsfähigkeit der Silberscheidemünzen in allen Vertragsstaaten wäre indessen eine quantitativ unbeschränkte Ausgabe derselben unvereinbar gewesen. Daher limitiert Art. 9 die Ausgabe auf das ungefähr notwendige Maß mit 6 Franken auf den Kopf der Bevölkerung, mit dem Zugeständnis, daß mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse darüber hinaus die Schweiz einen Betrag von 6 Millionen Franken, Italien einen solchen von 20 Millionen, Frankreich einen solchen von 8 Millionen und Belgien, gemäß Art. 3 der Zusatzkonvention vom 12. Dezember 1885, einen solchen von 5 Millionen Franken ausprägen dürfe.

Danach beziffert sich die zulässige Ausgabe auf:

Fr.	19,000,000	}	für die Schweiz,
"	6,000,000		
"	256,000,000	}	" Frankreich mit Algerien und den Kolonien,
"	8,000,000		
"	15,000,000	"	Griechenland,
"	182,400,000	}	" Italien,
"	20,000,000		
"	35,800,000	}	" Belgien.
"	5,000,000		

Von diesen Totalbeträgen haben Belgien, Griechenland und Italien ihr volles Kontingent, die Schweiz das ihrige bis auf 3 Millionen, Frankreich das seinige bis auf 12 Millionen ausgeprägt.

Wie nach Abschluß der ersten Münzkonvention vom Jahre 1865 die Einführung des Zwangskurses in Italien eine bedenkliche Störung des vertraglich normierten gegenseitigen Münzumlaufes zur Folge hatte, indem die von jenem Staate ausgeprägten Münzen, namentlich die Stücke von 2 und 1 Franken, 50 und 20 Centimen, zum weitaus größten Teil ins Gebiet der andern Vertragsstaaten übertraten, so hat sich unter dem Einfluß ungünstiger finanzieller und allgemein wirtschaftlicher Verhältnisse seit einigen Jahren dieselbe Erscheinung

wiederholt. Zwar ist es in dieser neuen Periode nicht zu einer formellen Dekretierung des Zwangskurses gekommen, allein die internationalen Wechselkurse Italiens bedingen ein Aufgeld, welches sich nach und nach bis auf 16 Prozent gesteigert hat. Die Flucht des Metallgeldes nach dem Auslande war unter diesen Umständen selbstverständlich. Soweit die Silbermünzen in Betracht kommen, lagerten sie sich unter dem Schutze der Münzkonvention lediglich in den übrigen verbündeten Staaten ab, zumeist in Frankreich und der Schweiz, welche letztere hinwieder vermöge ihrer Lage als Grenzland und ihrer bedeutenden Handelsbeziehungen zu Italien der Einströmung verhältnismäßig am meisten ausgesetzt ist. Was speciell die Scheidemünzen anbetrifft, so haben im Juli 1892 vom eidgenössischen Finanzdepartement angeordnete und sich über 139 Kassen des Bundes, der Kantone, der Eisenbahnen und Banken erstreckende Erhebungen ergeben, daß in dem der Sichtung unterzogenen Gesamtbetrag von Silberscheidemünzen nicht weniger als 49 % italienischer Provenienz enthalten waren. Seit jener Zeit hätte infolge der immer thätiger werdenden Einfuhrspekulation der Bestand an italienischen Silberscheidemünzen in der Schweiz zweifellos eine weitere Vermehrung erfahren, wenn nicht seitens unseres Finanzdepartements für fortgesetzte Abschiebung solcher Münzen nach Italien gesorgt worden wäre.

Neben den Inkonvenienzen, welche eine derartige Überschwemmung mit kleinen Münzen für den Verkehr mit sich führt, war die gleichzeitige, in einem in den Annalen der Münzgeschichte aller Zeiten unerhörten Maße fortschreitende Wertverminderung des weißen Metalls, aus dem sie hergestellt sind, geeignet, vielfache Bedenken zu erregen.

Allein auch in Italien selbst machte sich der Wegzug eines großen Theils der hauptsächlich dem kleinen Verkehr dienenden Silberscheidemünzen nach und nach in einem so unerträglichen Maße bemerkbar, daß dessen Regierung sich im Laufe dieses Jahres gezwungen sah, den übrigen Münzverbündeten die gemeinsame Prüfung von Maßregeln zur Abhülfe vorzuschlagen. Diese letztern konnten, nachdem sich einseitige, mit dem Münzvertrag vom Jahre 1885 nicht in Widerspruch stehende Vorkehren, wie öftere Auswechslung größerer Beträge, unter dem Gegendruck des italienischen Agios als völlig unwirksam erwiesen hatten, nur in der Zufluchtnahme zu dem bereits im Jahre 1878 erprobten Mittel bestehen. Es müssen diese Münzen unter Rückruf und nachheriger Aussperrung aus den öffentlichen Kassen der andern Staaten Italien zurückgeschickt werden.

Nach längern diplomatischen Vorverhandlungen erklärten sich sämtliche Regierungen im Prinzip mit einer hierdurch bedingten partiellen Revision des Münzvertrages einverstanden. Die nähern Bedin-

gungen sollten durch eine Konferenz der fünf Münzvertragsstaaten festgestellt werden, an welche der Bundesrat die Herren Minister Dr. Lardy in Paris und Nationalrat Cramer-Frey in Zürich, unter Mitgabe von Instruktionen, als seine Bevollmächtigten abordnete.

Die Arbeiten der Konferenz wurden am 9. Oktober dieses Jahres in Paris eröffnet; sie schlossen am 15. November mit der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens, welchem in Nachstehendem eine in gedrängter Kürze gehaltene Besprechung gewidmet ist.

Gleich bei Eröffnung der Konferenz erzeugte sich eine völlige Übereinstimmung der Vertreter der verschiedenen Staaten darin, daß man sich geneigt erklärte, dem Wunsche Italiens entgegen zu kommen, im übrigen aber an der bestehenden Münzkonvention nicht zu rütteln. Allerdings befürworteten die Delegierten Frankreichs anfänglich den Rückzug nicht nur der italienischen Scheidemünzen, sondern derjenigen aller Vertragsstaaten, und die Eliminierung sämtlicher hierauf bezüglicher Bestimmungen aus dem Münzvertrag vom Jahre 1885. Die Schweiz hatte nichts dagegen einzuwenden, daß diese Erweiterung des Programms gelegentlich geprüft werde. Instruktionsgemäß erklärten jedoch die Delegierten des Bundesrates, daß es wünschenswert erscheine, für einmal die dringendere Frage betreffend die italienischen Silberscheidemünzen möglichst rasch zu erledigen und nicht durch weitergehende Postulate zu komplizieren. Würde die Konferenz auf den Gedanken der französischen Regierung eingehen, so sähe sich der Bundesrat sofort vor die Notwendigkeit gestellt, im Hinblick auf den auch bei frühern Konferenzen von den Münzverbündeten anerkannten, verhältnismäßig größern Bedarf der Schweiz an Silberscheidemünzen, eine erhebliche Vermehrung des ihr bisanhin vertraglich bewilligten Prägungskontingentes zu verlangen. Hinwieder könnte eine allgemeine Freigebung des Prägungsrechtes auch dann nicht zugelassen werden, wenn im übrigen die Reglementierung der Silberscheidemünzen aus dem Vertrage verschwinden würde; man liefe sonst, besonders angesichts des tiefen Preises des Silbers, Gefahr, daß diejenigen Staaten, welche ohnedem das Bedürfnis weit übersteigende Beträge an silbernen Fünffrankenstücken geprägt hätten, indirekt — durch Mehrprägung von Scheidemünzen — den Gesamtvorrat an entwertetem Silbergeld vergrößern und einen entsprechenden Mehrbetrag an Fünffrankenstücken auf ihre Münzverbündeten abladen würden.

Für die dann von der Konferenz beschlossene Beschränkung der Vereinbarung auf die Silberscheidemünzen italienischen Gepräges sprachen sich auch Belgien, Italien und Griechenland aus; letzteres wohl zumeist in Anbetracht der Thatsache, daß beinahe das ganze von ihm geprägte Kontingent von Silberscheidemünzen im Betrage

von 15 Millionen Franken sich unter dem Scepter des Zwangskurses eine Unterkunft in den Staaten seiner Münzverbündeten gesucht hat, dessen Zurücknahme ihm im Falle einer allgemeinen Nationalisierung gegenwärtig schwer fallen möchte.

Das Übereinkommen selber begleiten wir mit folgenden Erläuterungen:

Durch Art. 1, 2 und 3 wird festgestellt, daß nach Auswechslung der Ratifikationen, welche gemäß Art. 19 spätestens Ende Januar 1894 stattfinden soll, die Schweiz, Belgien, Frankreich und Griechenland die italienischen Silberscheidemünzen zurückrufen und nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, welche dem Publikum zur Ablieferung gewährt ist, an ihren öffentlichen Kassen nicht mehr annehmen werden. Für die französischen Kolonien und Algerien ist diese Frist, wegen der Entfernung und der größern Schwierigkeit der Einsammlung, um einen Monat verlängert.

Gemäß Art. 4, 5 und 6, welche die Modalitäten der Zurückleitung der italienischen Münzen ins Ursprungsland, der Abrechnung und des Rembourses fixieren, wird jeder der andern vier Staaten sowohl der italienischen als der französischen Regierung, welche letztere als Centralstelle für die Entgegennahme der italienischen Lieferungsbegehren und die entsprechende Repartition unter die vier Münzverbündeten fungieren soll, Mitteilung machen, wenn sich ein Betrag von mindestens 500,000 Franken in seinen öffentlichen Kassen angesammelt hat. Von dem Tage dieser Mitteilung an hat die italienische Regierung  $2\frac{1}{2}$  % Zinsen pro anno zu bezahlen. Ist eine Sendung abgeliefert und nach Ablauf von zehn Tagen, vom Momente der Absendung an gerechnet, die Deckung nicht eingetroffen, so erhöht sich die Zinsvergütung auf  $3\frac{1}{2}$  % pro anno für die ganze weitere Periode bis zur effektiven Realisierung der Deckung. Letztere ist, unter Ausschluß von silbernen Fünffrankenstücken, mindestens zur Hälfte in Gold, für den Rest in Tratten auf die Länder, welche die Zahlungen zu empfangen haben, zu leisten.

Italien erklärte sodann, daß es sich nicht verpflichten könne, jeweils sofort die von den andern Staaten als zurückgezogen angemeldeten Summen in Empfang zu nehmen und zu rembourseren. Es werde sich unter Umständen um sehr hohe Beträge handeln, deren Remittierung momentan stark auf den Wechselkurs drücken könnte. Es wünschte daher, daß ihm hierfür gewisse Fristen gewährt würden. Anlässlich des im Jahre 1878 vereinbarten zeitweiligen Ausschlusses der italienischen Silberscheidemünzen aus dem Verkehr der übrigen Vertragsstaaten hatte Frankreich die Centralisierung der ganzen Operation auf sich genommen. Dasselbe remboursierte die von Belgien, Griechenland und der Schweiz zurückgezogenen Beträge bis auf die

Totalsumme von 13. Millionen Franken in bar und gewährte der italienischen Regierung für sein eigenes, approximativ auf 87 Millionen veranschlagtes Betreffnis vier Jahre Zeit zur ratenweisen Rückzahlung. Die französische Regierung lehnte eine Wiederholung jenes *modus procedendi* ab, war aber bereit, in Anerkennung der Triftigkeit der von Italien vorgebrachten Gründe, die in Art. 6 stipulierten Zahlungsfristen zu bewilligen. Hiermit war Belgien einverstanden — Griechenland dürfte überhaupt beinahe keine Silbermünzen bei sich in Umlauf haben — und es wird nun Italien während der eigentlichen viermonatlichen Rückzugsperiode mindestens 45 Millionen und in der Folge je 35 Millionen Franken per Trimester von seinen Scheidemünzen zu übernehmen und zu bezahlen haben. Wenn die freilich auf etwas unsicherer Basis beruhenden Schätzungen einigermaßen richtig sind, wonach sich in Belgien für ungefähr 8—10 Millionen, in Frankreich für 60—70 Millionen, in der Schweiz für 18—25 Millionen Franken italienischer Silberscheidemünzen befinden sollen, so wäre hiernach die gesamte Operation in etwa 10 Monaten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, durchgeführt.

Indessen gestatteten der Schweiz ihre besondern Münzverhältnisse nicht, auch ihrerseits so langatmige Rückzahlungsbedingungen anzunehmen. Der in der Schweiz zirkulierende Betrag an italienischen Silberscheidemünzen ist mit Rücksicht auf ihren gesamten metallenen Geldumlauf ein sehr bedeutender und viel stärker in die Wagschale fallender, als dies in Frankreich und Belgien der Fall ist. Der Rückzug der italienischen Münzen innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten wird vorübergehend eine empfindliche Lücke in deren Geldcirkulation bringen, eine Lücke, zu deren teilweiser Ausfüllung zu der Prägung des zu gunsten der Schweiz verbleibenden Kontingentes von 3 Millionen Franken Silberscheidemünzen wird geschritten werden müssen. Ein bezüglicher Beschlußantrag wird der Bundesversammlung noch im Laufe der gegenwärtigen Session eingereicht werden. Aber es war, soweit möglich, für sofortigen Ersatz zu sorgen. Die eidgenössische Staatskasse wäre hierfür nicht eingerichtet gewesen, sofern man sich nicht die nötigen Mittel geradezu durch Kontrahierung eines Anleiheus zu gunsten eines dritten Staates beschaffen wollte.

Der Bundesrat stellte sich daher anfänglich auf den Boden, daß, ohne Beschränkung des Betrages nach oben, alle innerhalb der Rückzugsperiode nach Italien gemachten Sendungen von Silberscheidemünzen innerhalb 8—10 Tagen rembourst werden sollten. Diese Forderung konnte nicht festgehalten werden; doch wurde, dank dem Entgegenkommen der andern Münzverbündeten, eine Ausnahmsstellung zu gunsten der Schweiz erreicht. Nach Art. 8 des Übereinkommens erhält sie ein Vorrecht für einen Betrag von 15 Millionen auf Rech-

nung des Minimums von 45 Millionen Franken, welche Italien während der viermonatlichen Rückzugsperiode an Silberscheidemünzen zu beziehen und zu remoursieren hat. Sollten mehr als 15 Millionen zurückgezogen werden, so partizipiert die Schweiz mit dem Überschuß pro rata bei der Verteilung des hiernach für die Gesamtheit bleibenden Restes von 30 Millionen der ersten Periode und der in den nachfolgenden Trimestern zu remittierenden Beträge.

In Übereinstimmung mit der Konferenz wurde es Italien und der Schweiz überlassen, sich unter sich über die Einzelheiten des Bezuges und der Rückzahlung jener 15 Millionen zu verständigen. Letzteres geschah in dem Sinne, daß Italien sich verpflichtet, während der ersten drei Monate je mindestens 4 Millionen, im vierten Monat 3 Millionen zu übernehmen und jede innerhalb dieser Grenzen gemachte Sendung von 500,000 Franken und darüber in spätestens zehn Tagen zurückzuzahlen. Erreichen die von der Schweiz eingesammelten und abgelieferten Beträge in einem Monat nicht 4 Millionen, so wird die Differenz auf den folgenden Monat übertragen. Wenn Italien umgekehrt mehr als 4 Millionen in einem Monat zu übernehmen gewillt und die Schweiz dem Begehren zu entsprechen im stande ist, so kann der Mehrbetrag von dem nächstfolgenden monatlichen Minimum in Abzug gebracht werden. Diese Stipulationen dürften es der Schweiz ermöglichen, ohne allzugroße Schwierigkeiten über die Rückzugsoperation hinwegzukommen.

Während, wie bereits erwähnt, für die Privaten der Ablieferungstermin 4 Monate nach Austausch der Ratifikationen zu Ende geht, schließt nach Art. 7 Italien seine Thore auch gegenüber den öffentlichen Kassen der andern Staaten mit dem Momente, da es alle ihm drei Monate nach jenem Termin als zurückgezogen avisierten Beträge empfangen und remoursiert haben wird.

Italien trägt alle aus der Rückzugsoperation entstehenden Kosten.

Für alle Staaten, Italien inbegriffen, bleiben betreffend den Umfang der Kontingente von Silberscheidemünzen, welche ausgeprägt werden dürfen, die Stipulationen der Münzkonvention vom Jahre 1885 aufrecht erhalten. Allerdings erteilt Art. 12 des vorliegenden Übereinkommens einer Maßregel die Sanktion, welche die italienische Regierung autonom bereits vor einiger Zeit vorbereitet hatte, indem sie durch königliches Dekret vom 4. August 1893 die Ausgabe von Kassascheinen unter 5 Lire verfügte. Allein als Gegenwert dieser kleinen Abschnitte soll jeweils ein entsprechender Betrag von Silberscheidemünzen italienischen Gepräges immobilisiert werden, so daß sich thatsächlich der Gesamtbetrag des vertraglich zulässigen Kontingentes nicht vermehrt.

Eine verschiedene Gestalt hätte die Maßregel angenommen, wenn auch derjenige Teil jenes Dekretes zur Ausführung gekommen wäre, wonach eventuell Gold oder Courantsilbergeld (Fünffrankenstücke) als Unterlage einer solchen Ausgabe von Papierscheinen zugelassen würde. Die Konferenzdelegierten der übrigen Staaten haben hiergegen entschieden Stellung genommen und diese letztere Alternative als dem Sinn und Geist der Münzkonvention widersprechend bezeichnet. Da die italienische Regierung mit der Ausgabe der Kassenscheine, welche Ende Oktober d. J. ihren Anfang genommen hat, hauptsächlich bezweckte, dem Mangel an kleinen Cirkulationsmitteln abzuhelpfen, so ist anzunehmen, daß sie dieselben in dem Momente wieder zurückziehen wird, als nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens die Silberscheidemünzen neuerdings in den internen Verkehr treten und darin festgehalten werden können.

Es ist nicht undenkbar, daß auch nach Durchführung der Rückzugsoperation, und trotzdem die öffentlichen Kassen der andern Staaten für die italienischen Silberscheidemünzen geschlossen sein werden, dieselben sich noch in den grenznachbarlichen Verkehr einzuschleichen suchen werden. Art. 14 giebt daher den andern Vertragsstaaten das Recht, die Importation zu verbieten; ebenso kann nach Art. 15 Italien die Ausfuhr untersagen, und zwar schon mit dem Momente der Promulgierung dieses Übereinkommens.

Laut Art. 16 bleiben die bisherigen vertraglichen Bestimmungen betreffend die Silberscheidemünzen aller andern Vertragsstaaten unter sich und im Verkehr mit Italien aufrecht erhalten. Immerhin soll jedem der vier andern Staaten das Recht reserviert bleiben, von Italien unter den in diesem Übereinkommen stipulierten Bedingungen den Rückzug seiner daselbst umlaufenden Silberscheidemünzen zu begehren.

Gemäß Art. 17 ist eine spätere Rückkehr der italienischen Münzen in den Umlauf der übrigen verbündeten Staaten nicht ausgeschlossen; es bedarf aber dazu der Zustimmung aller Kontrahenten.

Durch Art. 18 wird schließlich Italien verpflichtet, für den Fall, daß die Münzkonvention vom 6. November 1885 gekündet und zur Liquidation des Münzverbandes geschritten werden sollte, nach Maßgabe von Art. 7 der besagten Konvention während eines Jahres die etwa in den andern Staaten zurückgebliebenen Silberscheidemünzen seines Gepräges nachträglich anzunehmen. Dabei ist verstanden, daß auch während dieser Periode Italien die Ausfuhr derselben aus seinem Territorium verbieten könnte.

Wir glauben, Ihnen das Übereinkommen, dessen Wortlaut folgt und durch welches Italien sich verpflichtet, seine in der Schweiz



circulierenden, auf 18—25 Millionen geschätzten und heute noch einen Silberwert von 9—12,5 Millionen repräsentierenden Silberscheidemünzen gegen mindestens Hälfte Gold und Hälfte Tratten zurückzunehmen, eindringlichst zur Annahme empfehlen zu sollen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 28. November 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

  


(Entwurf.)

## Bundesbeschuß

betreffend

das am 15. November 1893 in Paris unterzeichnete internationale Übereinkommen betreffend die teilweise und zeitweilige Revision einiger Bestimmungen der Münzübereinkunft vom 6. November 1885.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
28. November 1893;  
in Anwendung des Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Dem am 15. November 1893 in Paris unterzeichneten internationalen Übereinkommen betreffend die teilweise und zeitweilige Revision einiger Bestimmungen der Münzübereinkunft vom 6. November 1885 wird hiermit die vorbehaltene Ratifikation erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

## Übereinkommen

betreffend

### die teilweise und zeitweilige Revision einiger Bestimmungen der Münzübereinkunft vom 6. November 1885.

(Übersetzung nach dem französischen Originaltext.)

Nachdem die italienische Regierung behufs Verhinderung der andauernden Auswanderung der italienischen Silberscheidemünzen eine teilweise und vorübergehende Revision des Münzvertrages vom 6. November 1885 verlangt hat, und die schweizerische, belgische, französische und griechische Regierungen glaubten, auf diese Revision im Prinzip eintreten zu können, haben der schweizerische Bundesrat, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König der Hellenen und Seine Majestät der König von Italien beschlossen, zu dem Zwecke ein besonderes Abkommen zu treffen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*Der schweizerische Bundesrat:*

Herrn Charles Edouard Lardy, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik;

Herrn Konrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;

*Seine Majestät der König von Belgien:*

Herrn Montefiore Levi, Senator;

Herrn Alphonse Allard, Ehrendirektor der Münzfabrikation;

Herrn A. Sainctelette, Münzkommissär;

Herrn Baron Eugène Beyens, Legationsrat der belgischen Gesandtschaft in Paris;

*Der Präsident der französischen Republik:*

Herrn Roy, Kammerpräsident am Rechnungshofe;

Herrn Léon Brédif, Direktor des allgemeinen Fondsumlaufes im Finanzministerium;

Herrn Alfred de Foville, Direktor der Münzen- und Medaillenverwaltung;

*Seine Majestät der König der Hellenen:*

Herrn Constantin A. Criésis, Geschäftsträger von Griechenland in Paris;

*Seine Majestät der König von Italien:*

Herrn Baron François de Renzis di Montanaro, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs von Italien bei Seiner Majestät dem König von Belgien;

Herrn Commandeur Dominique Zeppa, Abgeordneter im italienischen Parlament,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

## Art. 1.

Die schweizerische, belgische, französische und griechische Regierungen verpflichten sich, die italienischen Silberscheidemünzen von 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und

20 Rappen aus dem Umlauf zurückzuziehen und sie der italienischen Regierung zu übermitteln, welche ihrerseits sich verpflichtet, sie zurückzunehmen und den Gegenwert nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln festgestellten Bedingungen zu vergüten.

#### Art. 2.

Vier Monate nach dem Austausch der Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft werden die öffentlichen Kassen der Schweiz, von Belgien, Frankreich und Griechenland, in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 6 des Münzvertrages vom 6. November 1885, aufhören, die italienischen Silberscheidemünzen anzunehmen.

#### Art. 3.

Die in vorstehendem Artikel festgesetzte Frist wird für die aus Algerien und den französischen Kolonien zurückziehenden italienischen Silberscheidemünzen um einen Monat verlängert.

#### Art. 4.

Die aus dem Umlauf zurückgezogenen italienischen Silberscheidemünzen werden der italienischen Regierung in Beträgen von mindestens fünfhunderttausend Franken (500,000 Franken) zur Verfügung gestellt und von jedem der andern Staaten in eine zinstragende laufende Rechnung übertragen. Der Zins wird mit  $2\frac{1}{2}$  % per Jahr berechnet, von dem Tage an, an welchem der italienischen Regierung von der zu ihren Gunsten erfolgten Immobilisierung der Stücke Kenntnis gegeben wird. Dieser Zins wird auf  $3\frac{1}{2}$  % erhöht für den am zehnten Tage nach Absendung der Silbermünzen beginnenden und am Tage der effektiven Zahlung oder des Einganges der von Italien geleisteten Deckung endigenden Zeitraum.

Jedenfalls darf die Zahlung sich nicht über den Zeitraum von drei Monaten, vom Tage der Zusendung der Silbermünzen an gerechnet, verzögern.

Jede Rückzahlung soll zum mindesten zur Hälfte in Goldmünzen von 10 Franken und darüber bestehen, welche gemäß den Vorschriften des Münzvertrages vom 6. November 1885 geprägt sind. Der Rest wird in Tratten auf das gut habende Land beglichen; die Verfallzeit dieser Tratten soll die vorgenannte Frist von drei Monaten nicht überschreiten.

#### Art. 5.

Die Übermittlung der Scheidemünzen wie der Deckungen findet direkt zwischen jeder der einzelnen Regierungen des Münzverbandes und der italienischen Regierung statt. Jede einzelne der seitens der italienischen Regierung zu begehrenden Sendungen darf den Betrag von zehn Millionen Franken (10,000,000 Franken) erreichen. Die französische Regierung nimmt allein alle Zusendungsbegehren der italienischen Regierung entgegen und soll, gleicherweise wie die letztere, durch die andern Regierungen über den Belauf der von ihnen gemachten Rückzüge unterrichtet werden. Sie ist beauftragt, sobald ihr ein Zusendungsbegehren von Italien zugekommen ist, den Betrag unter die andern vier Staaten im Verhältnis zu den von jedem derselben immobilisierten Summen zu verteilen.

Drei Monate nach Verfluß der in den vorstehenden Art. 2 und 3 vorgesehenen Fristen hat die französische Regierung der italienischen Regierung vom Gesamtbetrag der in jedem einzelnen der münzverbündeten Staaten und den französischen Kolonien zurückgezogenen italienischen Silberscheidemünzen Kenntnis zu geben.

#### Art. 6.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, während den ersten vier Monaten nach Austausch der Ratifikationen

einen Minimalbetrag von fünfundvierzig Millionen Franken (45,000,000 Franken) und während jeder der folgenden dreimonatlichen Perioden einen Minimalbetrag von fünfunddreißig Millionen (35,000,000 Franken) seiner Scheidemünzen aufzunehmen und den Gegenwert zurückzuzahlen, alles bis zur vollständigen Erschöpfung der Beträge, deren Vorhandensein ihr nach Maßgabe des vorstehenden Artikels notifiziert worden sein wird.

Die italienische Regierung kann jeweilen, nachdem sie eine von ihr begehrte Sendung von Silberscheidemünzen empfangen und bezahlt hat, eine neue Lieferung verlangen.

#### Art. 7.

Nachdem die italienische Regierung alle Scheidemünzen, deren Rückzug ihr notifiziert wurde, von den andern Staaten zurückgenommen und bezahlt haben wird, hört, in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 7 des Münzvertrages vom 6. November 1885, ihre Verpflichtung auf, von den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidemünzen zu übernehmen.

#### Art. 8.

Mit Rücksicht auf die besondern Münzumschlagsverhältnisse der Schweiz kann die schweizerische Regierung während den ersten vier Monaten nach Austausch der Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft der italienischen Regierung, unter den in Art. 4 enthaltenen Bedingungen, auf Rechnung des in Art. 6 vorgesehenen Minimums von fünfundvierzig Millionen Franken einen Betrag von fünfzehn Millionen Franken (15,000,000 Franken) an Scheidemünzen zusenden.

Immerhin bleibt der schweizerischen Bundesregierung für diejenigen Beträge, welche sie über die im vorstehenden Paragraphen fixierte Summe hinaus zurückgezogen haben sollte, ein verhältnismäßiger Anteil an den nach Art. 5 vorzunehmenden Verteilungen gewahrt.

## Art. 9.

Die italienische Regierung wird diejenigen ihrer Staatskassen bezeichnen, an welche die Sendungen von Scheidemünzen zu richten sind. Alle Transport- und andern, aus der Durchführung der gegenwärtigen Übereinkunft entstehenden Kosten fallen zu ihren Lasten und werden ins Debet ihrer mit jedem der andern Staaten eröffneten laufenden Rechnung gebucht. Die Regierung dieser Rechnung findet auf den 1. Juli und 1. Januar statt.

## Art. 10.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 4 und 7 des Münzvertrages vom 6. November 1885 darf die italienische Regierung diejenigen Münzen, welche infolge Abnutzung untergewichtig geworden sind, nicht zurückweisen.

## Art. 11.

Die Kontingente, auf welche die frühern Verträge die Ausprägung von Silberscheidemünzen für die fünf Staaten beschränkt haben, bleiben ausdrücklich aufrechterhalten.

## Art. 12.

Da die italienische Regierung, behufs Verhinderung der Auswanderung ihrer Silberscheidemünzen, geglaubt hat, zu der als temporäre und ausnahmsweise Maßregel zu betrachtenden Ausgabe von Kassenscheinen im Werte von unter 5 Lire Zuflucht nehmen zu dürfen, so ist und bleibt gemäß dem Inhalte des vorhergehenden Artikels festgestellt, daß diese Ausgabe als Gegenwert und Hinterlage die Immobilisierung einer gleichen Summe von italienischen Silberscheidemünzen in den Kassen des italienischen Staatsschatzes zur Vorbedingung hat. Der Betrag der hiernach als Hinterlage deponierten Silberscheidemünzen soll immer gleich sein dem Betrage der umlaufenden Kassenscheine.



## Art. 13.

Die Vorschriften von Art. 11 des Münzvertrages vom 6. November 1885 sind auch auf die Ausgabe von Kassenscheinen und die Deponierung der dagegen als Hinterlage dienenden Silberscheidemünzen anzuwenden.

## Art. 14.

Von dem Zeitpunkte an, nach welchem die öffentlichen Kassen der Schweiz, Belgiens, Frankreichs und Griechenlands die italienischen Silberscheidemünzen nicht mehr anzunehmen haben werden, hat jeder dieser vier Staaten das Recht, deren Einfuhr zu verbieten.

## Art. 15.

Vom Tage der Promulgierung der gegenwärtigen Übereinkunft an kann die italienische Regierung die Ausfuhr ihrer Silberscheidemünzen verbieten.

## Art. 16.

Die Art. 6 und 7 des Vertrages vom 6. November 1885 bleiben hinsichtlich der von der Schweiz, von Belgien, Frankreich und Griechenland ausgegebenen Silberscheidemünzen auch ferner in Kraft.

Jeder dieser vier Staaten erhält indessen das Recht, unter den in der gegenwärtigen Übereinkunft niedergelegten Bedingungen, den Rückzug und die Zusendung derjenigen seiner Silberscheidemünzen zu begehren, welche sich in Italien befinden mögen.

## Art. 17.

Die italienische Regierung behält sich vor, zu gelegener Zeit zu verlangen, daß die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Vertrages vom 6. November 1885 gegenüber den italienischen Silberscheidemünzen wieder in Kraft gesetzt werden. Es bedarf indessen hierzu das einstimmige Einverständnis der vier andern Staaten.

## Art. 18.

Wenn infolge Kündigung des Münzvertrages vom 6. November 1885 zur Liquidation des Verbandes geschritten werden sollte, so bliebe einzig der Art. 15 der gegenwärtigen Übereinkunft anwendbar, und die gemäß Art. 7 des besagten Münzvertrages jedem Staate auferlegte Verpflichtung, seine Silberscheidemünzen während eines Jahres zurückzunehmen, träte wieder in Kraft.

## Art. 19.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird ratifiziert und es sollen die Ratifikationen sobald als möglich, spätestens aber am 30. Januar 1894, in Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesetzt.

Unterzeichnet in Paris, in fünf Exemplaren, am 15. November 1893.

*Für die Schweiz:*

(L. S.) sig. Lardy.  
(L. S.) sig. C. Cramer-Frey.

*Für Belgien:*

(L. S.) sig. Montefiore Levi.  
(L. S.) sig. A. Allard.  
(L. S.) sig. A. Saintelette.  
(L. S.) sig. Baron Eug. Beyens.

*Für Frankreich:*

(L. S.) sig. Roy.  
(L. S.) sig. Léon Brédif.  
(L. S.) sig. A. de Foville.

*Für Griechenland:*

(L. S.) sig. C. A. Criésis.

*Für Italien:*

(L. S.) sig. F. de Renzis.  
(L. S.) sig. Dominico Zeppa.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das am 15. November 1893 in Paris unterzeichnete internationale Übereinkommen betreffend die teilweise und zeitweilige Revision einiger Bestimmungen der Münzübereinkunft vom 6. November 1885. (V...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1893
Date	
Data	
Seite	201-218
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 378

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.